

Öffentliche Bekanntgabe

der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Plangenehmigung für die Verrohrung eines Grabens

Vorhabenträger: Marc Zelas

Lage: Gemarkung Avendorf; Flur 2; Flurstücke: 67/8, 68

Sachverhaltsdarstellung:

Der Vorhabenträger plant die Verrohrung des Gewässers III. Ordnung. Als Fläche werden gemäß den Antragsunterlagen ca. 53 qm beansprucht, der Graben wird über eine Länge von 40,40 m verrohrt, verfüllt und anschließend oberflächlich versiegelt. Es soll ein Kunststoffrohr der Nennweite DN 400, KG 200 oder vergleichbar eingebaut werden. Um die Dränagewirkung zu erhalten, wird ein kokosummanteltes Dränagerohr der Nennweite DN 100 eingebaut. Das Rohr wird an beiden Enden mit einer Froschklappe versehen. Als Füllsand ist ein durchlässiger Sand ohne nennenswerte Schluff-, Ton- oder Hummusanteile zu verwenden. Der Füllsand ist fachgerecht einzubauen und zu verdichten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und somit um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG. Der Vorhabenträger beantragte daher die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Für das Vorhaben war gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Es wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geprüft:

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Es sind zwar die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und Wasser betroffen, allerdings liegt der betroffene Grabenabschnitt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans der Gemeinde Tespe OT Avendorf Ergänzungssatzung "südlich der Elbuferstraße" nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Das Vorhaben und die Umweltbelange wurden dort bereits beschrieben und bewertet.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser kann festgehalten werden, dass es durch das gewählte Verfahren zu keiner Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit kommt. Der Verschlechterung der Oberflächenentwässerung der Nachbargrundstücke wird durch die zusätzlich eingebaute Drainageleitung entgegengewirkt. Unter Bezugnahme der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen ist aus wasserbautechnischer Sicht nicht damit zu rechnen, dass die geplante Maßnahme erhebliche negative Auswirkungen nach sich zieht.

Denkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich. Es sind weder Risiken von

Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Bei den dem westlich sowie östlich angrenzenden Grünland handelt es sich um mesophiles Grünland, beide Flächen werden als Pferdeweide genutzt. Die westliche Grünlandfläche ist Bestandteil der Ergänzungssatzung und soll zukünftig für Wohnbebauung voll versiegelt werden. Der betroffene Grabenabschnitt ist als nährstoffreicher Graben anzusprechen und selbst kein gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschütztes Biotop. Der Gewässerlauf ist stark eingetieft und führt, laut den Unterlagen zur Ergänzungssatzung, nur temporär Wasser. Die Verrohrung ist nach § 14 Abs. 1 (BNatSchG) daher als Eingriff zu werten. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die Umweltbelange beschrieben und bewertet. Es wurde eine Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs auf Grundlage einer Biotopkartierung vorgenommen. Die Kompensation erfolgt an anderer Stelle (Gemarkung Avendorf, Flur 2, Flurstücke 67/5, 67/8 und 68 tw.). Das Vorhaben beeinträchtigt die Schutzgüter der Landschaftspflege und des Naturschutzes aufgrund seines Umfanges, der Lage und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie bei Beachtung der o.g. Nebenbestimmung nicht irreversibel. Mehrversiegelungen können im Zuge der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten. Kumulierende Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erkennbar.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Winsen (Luhe), 28.01.2025

Landkreis Harburg

-Untere Wasserbehörde-